

Veröffentlichungspflichten 2023

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;

Stand 31.12.2022

2. Installierte Leistung der Umspannebene

	Ebene	MVA
*	HS / MS	3.058
**	MS / NS	2.141

* ohne Umspannung 30/10 kV

** inkl. Eigenbedarfsumspanner